

- die Herzogl. Sachsen-Meiningsche Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
die Herzogl. Sachsen-Coburg und Gotha'sche Regierung
den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Sachsen-Meiningische Regierung
den Regierungs-Direktor Schudgeroff,
die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Desau, Anhalt-Eißen und Anhalt-Bernburg
den Herzogl. Anhalt-Desauischen Ministerialrath Walther,
die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen
und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie
den Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmidt,
die Fürstlich Waldeck'sche Regierung
den Staatsrath Schumacher,
die Fürstlich Lippe'sche Regierung
den Regierungsrath Heibman,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortwährend ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und
 - b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Verfassung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Verfassung angehörig geworden sind,
- auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entseligen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
- b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
- c) geboren ist.